

Riquet Heller, FDP/XMV
Esther Straub, CVP/EVP

Arbon, den 3. Dezember 2020

Büro des
Stadtparlamentes Arbon

Einfache Anfrage zur Zustellung von erläuterndem Abstimmungs- und Wahlmaterial

Sehr geehrter Herr Präsident

Die beiden Unterzeichnenden bitten Sie unter Verweis auf Art. 47 Geschäftsreglement für das Arboner Stadtparlament, die folgende Einfache Anfrage dem Stadtrat zur Beantwortung zu unterbreiten:

1. Wem ist erläuterndes Abstimmungs- und Wahlmaterial zuzustellen?

Eine Mehrheit der Arboner Stimm- und Wahlberechtigten lebt in Haushaltsgemeinschaften; dies u.a. mit anderen Stimm- und Wahlberechtigten. Die bisherige Praxis, solchen **Haushaltsgemeinschaften nur einen Satz des erläuternden Abstimmungs- und Wahlmaterial zuzustellen**, bewirkt Einsparungen: Lediglich **5'500 statt 8'200 solcher Sätze** sind zu drucken und zu versenden; somit eine Ersparnis von 2'700 Sätzen erläuterndes Abstimmung und Wahlmaterial pro Termin.

Davon **profitiert** nicht nur **die Umwelt** Dank weniger Ressourcen-Verbrauch und **die Stadt mit tieferen Druckkosten**, sondern auch **die Parteien mit tieferen Kosten für den Druck und den kollektiven Versand von Wahlbroschüren**.

Die Fragestellenden verkennen nicht, dass diesen Ersparnissen Mehraufwand auf Seiten der Stadtverwaltung gegenüberstehen, etwa fürs spezielle Aufbereiten und Aktualisieren der Adressdaten und für den komplizierteren Versand des Abstimmungs- und Wahlmaterials.

Weil das elektronische Abstimmen und Wählen nach wie vor unmöglich ist, ist das Abstimmungs- und Wahlmaterial im engeren Sinne, nämlich

- Stimmrechtsausweis,
 - Erklärung, dass brieflich abgestimmt werden will,
 - amtliche Listen der Kandidierenden sowie
 - Abstimmungs- und Wahlzettel,
- nach wie vor jeder und jedem Stimm- und Wahlberechtigten in Papierform zuzustellen.

Dagegen stellte die Stadt erläuterndes Abstimmungs- und Wahlmaterial bislang nicht jedem und jeder Stimm- und Wahlberechtigten solcher Haushaltsgemeinschaften zu. Dies betraf vorweg stimm- und wahlberechtigte Ehepaare und eingetragene Partnerschaften sowie stimm- und wahlberechtigte, d.h. erwachsene Kinder, allenfalls gar Grosskinder (Drei-Generationen-Haushaltsgemeinschaften).

Unklar ist den beiden Fragestellern die Praxis der Stadt Arbon bei der Zustellung von erläuterndem Abstimmungs- und Wahlmaterial bei Haushaltsgemeinschaften, wo die Stimm- und Wahlberechtigten weder verheiratet noch in eingetragener Partnerschaft noch ganz oder teils verwandt sind. Gedacht sei an Konkubinatspaare, ans Zusammenleben mit Schwiegereltern, Onkel oder Tanten, Schwägerin oder Schwager, Neffen oder Nichten oder mit Geschwistern. Weiter sei das Zusammenleben unter nicht verwandten stimm- und wahlberechtigten Personen angeführt. Solche Wohngemeinschaften können mit einem Arbeits-, Pensions- oder Fürsorgevertragsverhältnis einhergehen. Gemeinsam ist ihnen allen, dass sie gegen aussen gemeinschaftlich auftreten, so etwa postalisch mit einem Briefkasten.

Fest steht, dass die Stadt erläuterndes Abstimmungs- und Wahlmaterial nur an eine stimm- und wahlberechtigte Person der betreffenden Haushaltsgemeinschaften zustellt. Dies im Stimm- und Wahlcouvert einer Person der betreffenden Gemeinschaft. **Es fragt sich, an wen dieser mehreren abstimmungs- und wahlberechtigten Personen einer solchen Haushaltsgemeinschaft.** An den Ehemann, bzw. Grossvater als traditionellen Haushaltsvorstand? An die Frau, bzw. Grossmutter, wenn ihr Ehemann nicht stimm- und wahlberechtigt ist, sie ledig, geschieden oder verwitwet ist oder die Eheleute getrennt leben? An den Ehepartner auch betreffend Kinder, wenn diese gar nicht die seinen sind? Gilt allenfalls ein „Höflichkeitsprinzip“, wonach die Zustellung primär an Ehefrauen, bzw. Grossmütter, zu erfolgen hat? Oder gilt im Sinne der Jugendförderung ein Vorrang der Zustellung an die jüngste stimm- und wahlberechtigte Person, d.h. in der Regel ans jüngste des im gleichen Haushalt lebenden stimm- und wahlberechtigten Kindes? Reicht die Zustellung an eine im Haushalt lebende und arbeitende Dienstkraft? An wen ist bei Konkubinats- und gleichgeschlechtlichen Paaren zuzustellen und an wen bei Wohngemeinschaften, wenn ein gemeinsamer Haushalt aus blossen Zweckmässigkeitsgründen geführt wird?

Rechtlich steht die bislang geübte Praxis der Stadt Arbon zumindest dem Grundsatz nach auf einem sichern Fundament.

Seit Ende 1994 lautet nämlich Art. 11 Abs. 4 Bundesgesetz über die politischen Rechte:

Die Kantone können durch Gesetz die Gemeinden ermächtigen, Abstimmungsvorlagen und Erläuterung pro Haushalt nur einmal zuzustellen, es sei denn, ein stimmberechtigtes Haushaltsmitglied verlange die persönliche Zustellung.

Per 01.08.2014, also vor erst sechs Jahren, hat der Kt. Thurgau, der eidgenössische Wahlen und Abstimmungen durchzuführen sowie kantonale und kommunale Wahlen und Abstimmungen zu regeln hat, mit Art. 28 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen von dieser bundesrechtlichen Kompetenz wie folgt Gebrauch gemacht:

Die Gemeinden können Vorlagen mit Botschaften pro Haushalt nur einmal zustellen, ausser ein stimmberechtigtes Haushaltsmitglied verlange die persönliche Zustellung.

Gemäss Gesetzestexten ist die Frage, wem die Stadt Arbon erläuterndes Abstimmungs- und Wahlmaterial zuzustellen hat, demzufolge einfach zu beantworten: **Es ist zulässig, dieses Material an irgendeine stimm- und wahlberechtigte Person der betreffenden Haushaltsgemeinschaft in deren Couvert zusammen mit deren Abstimmungs- und Wahlmaterial im engeren Sinne zuzustellen.** Dies in der Meinung, diese Gemeinschaft Sorge darauf innerhalb des Haushaltes schon für das Zugänglichmachen der Unterlagen an die einzelnen Haushaltsmitglieder. Sollte dies nicht der Fall sein, soll sich die Person, die meint, zu kurz gekommen, bei der Stadtverwaltung melden. Darauf stellt die Verwaltung das erläuternde Abstimmungs- und Wahlmaterial im Abstimmungs- und Wahlcouvert zusammen mit dem Abstimmungs- und Wahlmaterial im engeren Sinne dieser Person halt komplett zu. Interessant wäre zu wissen, wie viele Stimm- und Wahlberechtigte, welchen erläuterndes Abstimmungs- und Wahlmaterial nicht persönlich, sondern via Haushaltsadresse zugestellt worden ist, vom Recht Gebrauch gemacht haben, das komplette Abstimmungs- und Wahlmaterial zugeschickt zu erhalten.

Sollte das System, wonach es zulässig ist, irgend einem stimm- und wahlberechtigten Mitglied der Haushaltsgemeinschaft erläuterndes Stimm- und Wahlmaterial zuzustellen, als unrechtmässig beurteilt werden, regen die Fragestellenden an, Stimm- und Wahlberechtigte, welchen erläuterndes Material gemeinschaftlich zugestellt wird, mit einem Rückmeldeformular, das dem nächsten Abstimmungs- und Wahlcouvert beizulegen wäre, aufzufordern, individuelle Zustellungswünsche in Abweichung zur bislang geübten Praxis der Stadtverwaltung zu melden, ansonsten an der bisherigen Praxis festgehalten werde.

Die zitierte gesetzliche bundes- und kantonsrechtliche Regelung entspricht nicht der Meinung des Stadtpräsidenten. Er hat die Praxis der Stadt als „anarchonistische Arboner Spezialität“ beurteilt, die per sofort abzuschaffen sei. Vgl. dazu Protokoll Parlamentssitzung vom 03.11.2020 Seite 218.

Die erste Frage lautet darum:

Was gilt betreffend die Zustellung von erläuterndem Abstimmungs- und Wahlmaterial an die Arboner Stimm- und Wahlberechtigten, die in Haushaltsgemeinschaften leben, pro futuro?

2. Verzicht auf die Zustellung von erläuterndem Abstimmungs- und Wahlmaterial

Die zweite Frage betrifft im Gegensatz zur ersten Neuland.

Es gibt auch in Arbon Stimm- und Wahlberechtigte, die erläuterndes Abstimmungs- und Wahlmaterial im Bedarfsfall nicht nur via Internet-Auftritt der Stadt, des Kantons und des Bundes konsultieren, sondern auch gerne per Internet abstimmen und wählen würden, wenn sie dies könnten. Sie bedauern, dass entsprechende Versuche in anderen Kantonen wenig erfolgreich gewesen waren und sich der Kanton Thurgau und seine Gemeinden an solchen Projekten darum derzeit nicht die Finger verbrennen wollen. Nichtsdestotrotz sind diese Stimm- und Wahlberechtigten natürlich frei, das ihnen von der Stadt Arbon zugestellte erläuternde Abstimmungs- und Wahlmaterial nach der Zustellung stracks zum Altpapier zu legen und nur vom Abstimmungs- und Wahlmaterial in engerem Sinne via einer Beteiligung an Abstimmungen und Wahlen Gebrauch zu machen.

Chronische Abstinente von Abstimmungen und Wahlen, wovon es leider auch in Arbon (zu)viele gibt, legen das ihnen komplett zugestellte Abstimmungs- und Wahlmaterial ebenfalls ungenutzt zum Altpapier. Auch solche Personen begehen kein Unrecht, sondern dürfen so handeln.

Die beiden Fragestellenden regen dem Stadtrat an, dass Stimm- und Wahlberechtigte, die sich via Internet informieren oder die grundsätzlich nicht an Abstimmungen und Wahlen teilnehmen, auf die Zustellung von erläuterndem Abstimmungs- und Wahlmaterial bis auf Widerruf verzichten dürfen. Dies durch Rücksendung eines entsprechenden Formulars, das dem Stimmrechtsausweis-Couvert des nächsten Abstimmungs- und Wahltermins analog zum Rückmelde-Formular gemäss vorhergegangener Anfrage beizulegen wäre.

Folge wäre, dass erläuterndes Abstimmungs- und Wahlmaterial nicht nur bloss mit einem Satz an ein Mitglied des betreffenden Haushaltes zugestellt werden müsste, sondern Abstimmungs- und Wahlberechtigte, die sich via Internet informieren oder die grundsätzlich nicht an Abstimmungen und Wahlen teilnehmen, dieses erläuternde Material bis auf Widerruf nicht zugestellt würde. Abstimmungs- und Wahlfaule würden immerhin noch durch die regelmässige Zustellung des Abstimmungs- und Wahlmaterials im engeren Sinne an ihr Recht erinnert, abstimmen und wählen zu dürfen. Insofern kann nicht behauptet werden, der Verzicht auf die Zustellung von erläuterndem Abstimmungs- und Wahlmaterial fördere die Stimm- und Wahlabstinenz.

Mag sein, dass der Verzicht auf die Zustellung von erläuterndem Abstimmungs- und Wahlmaterial gesetzlich nirgends geregelt ist und auch keine Praxis dazu zu finden sein wird. Dem steht gegenüber, dass Abstimmen und Wählen im Kanton Thurgau ein Recht und keine Pflicht ist, und jeder und jede Stimm- und Wahlberechtigte Wahlmaterial, auch solches im engeren Sinne, sofort nach Zustellung entsorgen darf. Die beiden Fragestellenden meinen, der ausdrückliche und schriftlich festgehaltene Wunsch von Stimm- und Wahlberechtigten, bis auf Wi-

derruf, d.h. auf Zusehen hin, nicht mit erläuterndem Stimm- und Wahlmaterial bedient zu werden, ersetze die fehlende gesetzliche Grundlage und Praxis zu diesem Vorgehen.

Einzugestehen haben die Fragestellenden, dass das Verzichten-Dürfen auf das Zustellen von erläuterndem Abstimmungs- und Wahlmaterial auf Seiten der Stadtverwaltung Mehraufwand verursacht; namentlich wären die Stimm- und Wahlberechtigten periodisch, etwa im Jahresrhythmus, durch Zustellung eines Rückmeldeformulars darauf aufmerksam zu machen, ob sie erläuterndes Material, das an eine Drittperson des betreffenden Haushalts zugestellt wird, inskünftig mit einem eigenen Exemplarsatz zugestellt erhalten wollen und ob sie als neu Stimm- und Wahlberechtigte auf die Zustellung eines solchen Satzes bis auf Widerruf verzichten wollen.

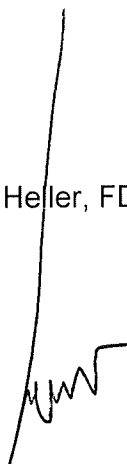
Diesem Mehraufwand stehen Einsparungen für Druck und Versand des erläuternden Materials für die Stadtverwaltung und für die Parteien betreffend deren gemeinsam versandten Wahlprospekte gegenüber. Dies ginge wiederum mit der Schonung unserer Umwelt einher.

Die zweite Frage lautet darum:

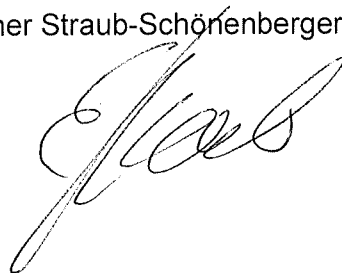
Können Stimm- und Wahlberechtigte mittels einer schriftlichen Erklärung auf die Zustellung von erläuterndem Abstimmungs- und Wahlmaterial bis auf Widerruf verzichten und ist der Stadtrat bereit, eine solche vordruckte Erklärung den Stimmrechtsausweisen eines der nächsten Abstimmungs- und Wahltermine beizulegen?

Besten Dank für die Beantwortung der Einfachen Anfrage.

Riquet Heller, FDP/XMV

A handwritten signature in black ink, consisting of a long vertical stroke followed by a series of loops and a final horizontal stroke.

Esther Straub-Schönenberger, CVP/EVP

A handwritten signature in black ink, featuring a large, stylized 'E' followed by several loops and a final horizontal stroke.